

Ministerium für
Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt

29. MAI 2013

Eingang: *L*

X	11	11	11	11	12	13	14	15
Tgb.-Nr:	9396					29. MAI 2013		
K.v.A.	K.l.A.	Z.B.	Z.K.	B.S.	Z.U.	Kopie		
T.	WV					T.		

*1) Umlauf im
Verkehr*
Be 3015
2) 7.01.14. B 3015

SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen
Wa 46

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761, 39012 Magdeburg
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 35 63
39010 Magdeburg

Ministerium für Justiz
und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 37 64
39010 Magdeburg

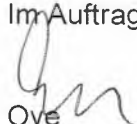
Ministerium für Wissenschaft
und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44
39135 Magdeburg

**Überarbeitung der Richtlinien der TdL zur Eingruppierung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung;
Richtlinien der TdL für die Eingruppierung der nicht von der Entgeltordnung zum TV-L erfassten Beschäftigten im Tarifgebiet Ost**

In der Anlage übersende ich Ihnen die Richtlinien der TdL für die Eingruppierung der nicht von der Entgeltordnung zum TV-L erfassten Beschäftigten im Tarifgebiet Ost.

Die Richtlinien wurden in der 3./2013 Sitzung der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und lösen die Richtlinien der TdL über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfassten Arbeitnehmer vom 24. Juni 1991 ab.

Ich bitte Sie, entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu verfahren.

Im Auftrag

Oye

Anlage

Magdeburg, 28. Mai 2013

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
1411-3083

bearbeitet von:
Frau Pfennig-Huch

Tel.: (0391) 567-1177

Editharing 40 · 39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-1195

E-Mail:
poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21810000000081001500

**Richtlinien der TdL
für die Eingruppierung der nicht von der Entgeltordnung zum TV-L
erfassten Beschäftigten im Tarifgebiet Ost**

(Beschluss der 3./2013 Mitgliederversammlung der TdL vom 14./15. Februar 2013)

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis Beschäftigten im Polizeivollzugsdienst, im Justizvollzugsdienst oder als Lehrkräfte an Hochschulen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder in Verbindung mit § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 ab 1. Januar 2012 wie folgt zu regeln:

A. Polizeivollzugsdienst

I. Eingruppierung

Beschäftigte im Polizeivollzugsdienst sind nach den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren.

	Entgeltgruppe
1. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kriminalmeisters oder eines Polizeimeisters	6
2. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kriminalobermeisters oder eines Polizeiobermeisters	8 ¹⁾
3. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kriminalhauptmeisters oder eines Polizeihauptmeisters (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 ¹⁾
4. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kriminalkommissars oder eines Polizeikommissars (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9
5. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kriminaloberkommissars oder eines Polizeioberkommissars	9 ¹⁾
6. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kriminalhauptkommissars oder eines Polizeihauptkommissars der Besoldungsgruppe A 11	10 ¹⁾
7. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kriminalhauptkommissars oder eines Polizeihauptkommissars der Besoldungsgruppe A 12	11 ¹⁾
8. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Ersten Kriminalhauptkommissars oder eines Ersten Polizeihauptkommissars	13 ^{1), 2)}
9. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kriminalrats oder eines Polizeirats	13
10. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kriminaloberrats oder eines Polizeioherrats	14 ¹⁾
11. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Kriminaldirektors oder eines Polizeidirektors	15 ¹⁾

¹⁾ Eine Eingruppierung in diese Entgeltgruppe setzt voraus, dass eine entsprechende (Plan-)Stelle vorhanden ist.

- ²⁾ Die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 gilt nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“.

II. Polizeivollzugszulage

Die Beschäftigten im Polizeivollzugsdienst erhalten eine monatliche Zulage wie Beamte in der vergleichbaren Besoldungsgruppe mit vollzugspolizeilichen Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Landesbeamten geltenden landesrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Auf diese Zulage wird eine gegebenenfalls nach § 8 Absätze 7 und 8 TV-L zustehende Wechselschicht- oder Schichtzulage zur Hälfte angerechnet.

Die Polizeivollzugszulage ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Dies gilt nicht für den Teil der Jahressonderzahlung, der nach der Polizeivollzugszulage bemessen wird.

B. Justizvollzugsdienst

I. Eingruppierung

- a) Der Teil II Abschnitt 12.2 der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) enthält in den Entgeltgruppen 4, 6 und 7 TV-L Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst. Beschäftigte mit entsprechenden Tätigkeiten sind daher, weil es sich um besondere Tätigkeitsmerkmale im Sinne des § 2 Nr. 3 Satz 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 8. Mai 1991 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften (BAT-O) handelt, nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert.
- b) Die Beschäftigten im Justizvollzugsdienst, für die die Entgeltordnung zum TV-L keine besonderen Tätigkeitsmerkmale enthält, sind nach den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren.

	Entgeltgruppe
1. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Justizvollzugs-Obersekretärs	6 ¹⁾
2. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Justizvollzugs-Hauptsekretärs	8 ¹⁾
3. Beschäftigte in der Tätigkeit eines Justizvollzugs-Amtsinspektors (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 ¹⁾

¹⁾ Eine Eingruppierung in diese Entgeltgruppe setzt voraus, dass eine entsprechende (Plan-)Stelle vorhanden ist.

II. Justizvollzugszulage

Die in Unterabschnitt I Buchst. b aufgeführten Beschäftigten haben keinen tariflichen Anspruch auf die Justizvollzugszulage nach § 6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des TV Zulagen Ang-O vom 8. Mai 1991, die nach Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B Nr. 9 und Nr. 10 fortgelten. Auf sie sind die genannten Vorschriften jedoch entsprechend anzuwenden.

C. Lehrkräfte an Hochschulen

I. Eingruppierung der Instrumental- und Gesangslehrer an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen

Dieser Unterabschnitt gilt für im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Instrumental- und Gesangslehrer an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen, die nicht nur reinen Instrumental- oder Gesangsunterricht erteilen, sondern daneben in erheblichem Umfang Aufgaben wahrnehmen, die in einzelnen Ländern Dozenten vorbehalten sind (z. B. in den Disziplinen Gehörbildung, Tonsatz - Harmonie- und Satzlehre -, allgemeine Satzlehre, Umgang mit dem Orff-Instrumentarium und Rhythmik).

Entgeltgruppe

- | | |
|---|----|
| <p>1. Musikerzieher,
die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad "Diplom-Musiklehrer" erworben haben oder
nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,
mit entsprechender Tätigkeit</p> | 11 |
| <p>2. Musikerzieher
ohne Ausbildung nach Nr. 1, jedoch mit anderweitiger Ausbildung (mit einem mindestens sechssemestrigen einschlägigen Studium) und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen</p> | 10 |
| <p>3. Musikerzieher,
die nicht unter Nrn. 1 oder 2 fallen</p> | 9 |

Instrumental- und Gesangslehrer, die nicht in dem in Satz 1 geforderten Umfang Aufgaben von Dozenten wahrnehmen, sind bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der jeweils nächstniedrigeren Vergütungsgruppe eingruppiert.

II. Eingruppierung der Sportlehrer an wissenschaftlichen Hochschulen

Entgeltgruppe

- | | |
|---|----|
| <p>1. Diplomsportlehrer
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Dozenten (Dieses Merkmal gilt nicht für Diplomsportlehrer, die überwiegend im freiwilligen Studentensport tätig sind.)</p> | 13 |
| <p>2. Diplomsportlehrer
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit</p> | 11 |
| <p>3. Turn- und Sportlehrer mit Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrer im freien Beruf oder mit staatlicher Anerkennung als Gymnastiklehrer
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p> | 9 |

III. Eingruppierung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen

	Entgeltgruppe
1. Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung bei Lehrveranstaltungen auf dieser Grundlage	
a) an wissenschaftlichen Hochschulen	13
b) an Fachhochschulen	11
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit einer abgeschlossenen Fachhochschulbildung bei Lehrveranstaltungen auf dieser Grundlage	9

Übergangsvorschriften

1. Für in den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Beschäftigte, die in diesen Richtlinien genannt sind, gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012 über die Anlage A zum TV-L hinaus diese Richtlinien.
2. In den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Beschäftigte, die in diesen Richtlinien genannt sind,
 - deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2012 in diese Richtlinien übergeleitet; Nr. 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2 oder 4 TVÜ-Länder geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

Protokollerklärung zu Nr. 2:

Eine Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in diese Richtlinien nicht statt.

3. ¹Ergibt sich in den Fällen der Nr. 2 nach diesen Richtlinien gegenüber den bis zum 31. Dezember 2011 unter Anwendung der Anlage 2 bzw. Anlage 4 TVÜ-Länder geltenden Richtlinien eine höhere Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aus diesen Richtlinien ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-L). ³War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
4. ¹Der Antrag nach Nr. 3 Satz 1 kann nur bis zum 31. August 2013 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Nr. 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; bei Wiederaufnahme der Tätigkeit bis zum 31. August 2012, kann der Antrag bis zum 31. August 2013 gestellt werden; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

²Die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfassten Arbeitnehmer vom 24. Juni 1991 in der Fassung des Beschlusses der 6./97 Mitgliederversammlung vom 4./5. September 1997, geändert durch Beschluss der 3./2002 Mitgliederversammlung vom 22. April 2002 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.